

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium  
im Teilstudiengang Judaistik mit dem Abschlußziel  
der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin Seite 2

Ordnung zur Außerkraftsetzung der Ordnung für den  
Abschluß des Grundstudiums für das Haupt- und  
Nebenfachstudium im Fach Judaistik  
(Zwischenprüfungsordnung ZwPO Judaistik)  
vom 19. Juli 1989 Seite 5

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1050 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird  
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

## FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN II

### Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Judaistik mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Peter Schäfer  
Institut für Judaistik  
Tel.: 838 2002

#### Präambel

Aufgrund § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II am 16. Dezember 1998 die folgende Ordnung erlassen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Definition und Vertretung des Faches
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Fächerkombinationen
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse
- § 7 Studienziele
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 11 Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung
- § 12 Gliederung des Studiums
- § 13 Judaistik als Hauptfach
- § 14 Judaistik als Nebenfach
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

#### § 1

##### Definition und Vertretung des Faches

(1) Gegenstand von Lehre und Forschung des Faches Judaistik ist das Judentum von seinen Anfängen bis zur Gegenwart in seinen vielfältigen historischen, religiösen und sozialen Bezügen. Dabei kommt der Epoche des rabbinischen und des frühmittelalterlichen Judentums als der die Entwicklung des Judentums bis in die Neuzeit hinein prägenden Periode grundlegende Bedeutung zu.

(2) Unter den zahlreichen für die Erforschung des Judentums bedeutsamen Sprachen ist das Hebräische als in allen Epochen relevante Konstante von großer Wichtigkeit; daher nimmt die Sprachausbildung im Hebräischen besonderen Raum ein.

(3) Das Institut für Judaistik der Freien Universität Berlin beschäftigt sich in Forschung und Lehre insbesondere mit der Geschichte und Literatur des Judentums in der Epoche der griechisch-römischen Antike und der Spätantike, sowie der Sozial- und Geistesgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Europa.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Judaistik mit dem Abschlußziel

des Magister Artium bzw. Magistra Artium (M.A.) auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungen FU Berlin 2 / 1992), geändert am 3. Juli 1996 und 6. März 1997 (Mitteilungen FU Berlin 7 / 1997).

#### § 3

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium im Teilstudiengang Judaistik ist so konzipiert, daß es in 9 Semestern (einschließlich einem Prüfungssemester) abgeschlossen werden kann.

(2) Judaistik als Hauptfach hat einen Studienumfang von 70 Semesterwochenstunden (SWS); Judaistik als Nebenfach hat einen Studienumfang von 40 SWS.

(3) Den Studierenden des Faches Judaistik wird ein Studienaufenthalt an einer israelischen Universität dringend empfohlen.

#### § 4

##### Berufsfelder

Das Studium der Judaistik ist auf kein spezifisches Berufsfeld ausgerichtet.

#### § 5

##### Fächerkombinationen

Für eine Kombination mit Judaistik als Haupt- oder Nebenfach bieten sich insbesondere folgende Fächer an:

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- Arabistik,
- Evangelische Theologie,
- Geschichte,
- Islamwissenschaft,
- Katholische Theologie,
- Philosophie,
- Politikwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Semitistik,
- Soziologie.

#### § 6

##### Zugangsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium der Judaistik ist die allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige anerkannte Studienberechtigung.

(2) Kenntnisse des Englischen als Wissenschaftssprache sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie gelten als nachgewiesen durch ein Schulzeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis über einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Englischunterricht.

(3) Neben dem hebräischen Spracherwerb kann je nach Interessensgebiet das Erlernen weiterer Sprachen wie z.B. Aramäisch, Judenspanisch oder Jiddisch, aber auch Arabisch oder Griechisch erforderlich sein.

#### § 7

##### Studienziele

Das Studium der Judaistik soll die Studierenden in möglichst viele Aspekte des Judentums einführen und die Absolventinnen bzw. Absolventen befähigen, das komplexe Phänomen Judentum als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen Kontext herauszuarbeiten.

Ziel des Grundstudiums ist es, gründliche Kenntnisse in den für die Entwicklung des Judentums relevanten Sprachstufen des Hebräischen zu vermitteln, in Methoden und zentrale Fragestellungen des Faches einzuführen und zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten.

Ziel des Hauptstudiums ist es, die Studierenden zu befähigen, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und ihre methodischen und inhaltsbezogenen Kenntnisse in einem Teilbereich des Faches zu vertiefen.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann nur einen Teil des Studiums bilden; während der ganzen Studiendauer kommt dem selbständigen Studium wesentliche Bedeutung zu.

In Verbindung mit der Themenfindung für die Magisterprüfung sollten im Hauptstudium thematische Schwerpunkte gebildet werden.

### § 8 Studieninhalte

- (1) Sprachausbildung
  - alle Sprachstufen des Hebräischen,
  - biblisches und rabbinisches Aramäisch,
  - Judenspanisch,
  - Jiddisch.
- (2) Inhaltsbezogene Schwerpunkte
  - hebräische Literatur aus allen Epochen,
    - Halakha und Haggada,
    - Liturgie,
    - Mystik,
    - Philosophie,
    - Haskala und Moderne,
  - Geschichte der Juden in Antike, Mittelalter und Neuzeit,
  - frauenspezifische Aspekte,
  - jüdische Kunst.
- (3) Wissenschaftstheoretische Reflexion
  - Methodendiskussion in der Judaistik,
  - Entstehung und Entwicklung des Faches Judaistik.

### § 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Ausbildung orientiert sich am Grundsatz des exemplarischen Lernens und Lehrens und geschieht in folgenden Veranstaltungsformen:

1. Der Spracherwerb erfolgt in Sprachkursen (SK), in denen nach Möglichkeit unterschiedliche didaktische Formen (Übung, Gruppenarbeit, Sprachlabor) zur Anwendung kommen.
2. Die zwei Arten von Grundkursen (GK) dienen verschiedenen Zielen: Geschichtsgrundkurse vermitteln einen Überblick über die historischen Abläufe und Zusammenhänge, an denen das Judentum teilhat und von denen es geprägt wird; literaturgeschichtliche Grundkurse dienen der Einführung in zentrale Bereiche der Judaistik und gleichzeitig der Vertiefung der Sprachkompetenz; sie sind ausschließlich für Studierende im Grundstudium gedacht.
3. Tutorien (T) dienen der Unterstützung und Vertiefung der Sprachkurse, sie sollten in Begleitung der Sprachkurse Hebräisch I und II besucht werden.
4. Vorlesungen (V) sind die zusammenhängende Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens sowie methodischer Kenntnisse in Vortragsform; sie sind gedacht für Anfänger wie auch für Fortgeschrittene.

5. Colloquien (C) dienen der Diskussion spezieller Fragen. Colloquien zur Vorlesung sind für Anfänger und Fortgeschrittene bestimmt; Forschungscolloquien wenden sich an Fortgeschrittene.
6. Übungen (Ü) dienen der Einübung bestimmter wissenschaftlicher Techniken und Fragestellungen, sie können von Studierenden des Grund- und Hauptstudiums besucht werden.
7. Proseminare (PS) dienen der Erarbeitung eines speziellen Themenbereiches bzw. der Einübung wissenschaftlicher Methoden; sie setzen die selbständige Mitarbeit der Teilnehmer voraus. Proseminare sind vorwiegend für Studenten im Grundstudium bestimmt.
8. Hauptseminare (S) dienen der vertieften und weitgehend selbständigen Erarbeitung von Einzelthemen durch die Teilnehmer; sie sind in der Regel nur für Studierende des Hauptstudiums bestimmt.

### § 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen ist die regelmäßige Teilnahme; diese liegt vor, wenn nicht mehr als zwei Termine versäumt wurden.

### § 11 Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine, fachübergreifende Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität angeboten.
- (2) Die Studienfachberatung wird von der/dem Beauftragten für die Studienfachberatung und von allen anderen Lehrkräften des Instituts für Judaistik im Rahmen ihrer regelmäßigen Sprechstunden angeboten.
- (3) Dringend empfohlen wird, die Studienfachberatung vor Studienbeginn, am Ende des Grundstudiums sowie vor der Meldung zur Magisterprüfung in Anspruch zu nehmen.

### § 12 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester.
- (3) Dem Grundstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zuzuordnen (ein Studienverlaufsplan befindet sich in der Anlage 1):
  1. Sprachausbildung (SK)
    - SK Hebräisch I und II: Einführung in die Grundlagen des biblischen und modernen Hebräisch (Abschluß Hebraicum, bestehend aus unvokalisierten bibel- und neuhebräischen Texten)
    - Begleitkurs zu SK Hebräisch II (Neuhebräisch)
    - SK Hebräisch III und IV
  2. Inhaltsbezogene Schwerpunkte und wissenschaftstheoretische Reflexion (V, C, GK, Ü, PS)
    - Einführung in das Studium der Judaistik
    - Einführende Veranstaltungen zu zentralen Themen aus den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Bereichen
  3. Historische und literaturgeschichtliche Einführung (GK)
    - in die historischen Epochen Antike, Mittelalter und Neuzeit
    - mit gleichzeitiger Vertiefung der Sprachkompetenz in die biblische und frühjüdische, die rabbinische, die mittelalterliche und die neuzeitliche Literatur

(4) Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Zwischenprüfung nach § 13b MagPO abgeschlossen; sie dauert im Hauptfach etwa 30, im Nebenfach etwa 20 Minuten.

(5) Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester einschließlich der Magisterprüfung.

(6) Dem Hauptstudium sind folgende Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

1. Vertiefende Veranstaltungen zu speziellen Themen aus den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Bereichen (V, C, Ü, S)
2. Colloquien zu Vorlesungen und Forschungsvorhaben (C)
3. Hebräische, aramäische und jiddische Lektürekurse für Fortgeschrittene (Ü)

### § 13

#### Judaistik als Hauptfach

(1) Das Grundstudium umfaßt insgesamt 46 SWS. Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- (a) benoteter Nachweis über die mit dem Hebraicum abgeschlossenen Sprachkurse Hebräisch I und II (12 SWS);
- (b) Nachweis über die Teilnahme an dem Begleitkurs (Neuhebräisch) zu Hebräisch II (2 SWS);
- (c) Nachweis über die Teilnahme an den Sprachkursen Hebräisch III und IV (Neuhebräisch) (je 2 SWS, insgesamt 4 SWS);
- (d) Durch Klausuren zu erbringende benotete Nachweise über die Teilnahme an den Grundkursen Geschichte I (Antike), II (Mittelalter) und III (Neuzeit) (je 2 SWS, insgesamt 6 SWS);
- (e) Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Biblische und Frühjüdische Hebräische Literatur (4 SWS);
- (f) Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Rabbini-sche Literatur (4 SWS);
- (g) Nachweis über die Teilnahme am GK Mittelalterliche und Neuzeitliche Literatur (4 SWS);
- (h) Zwei benotete Leistungsnachweise aus Proseminaren aufgrund von schriftlichen Arbeiten aus verschiedenen zeitlichen Epochen (je 2 SWS);
- (i) Beleg über frei zu wählende Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS (Eintrag in das Studienbuch); der Besuch der Tutorien zu Hebräisch I bzw. II wird dabei besonders empfohlen.

Das Hauptstudium umfaßt insgesamt 24 SWS. Folgende Leistungs- bzw. Belegnachweise sind zu erbringen:

- (a) Drei benotete Leistungsnachweise aus Hauptseminaren aufgrund von schriftlichen Arbeiten, von denen wenigstens je einer aus Antike und Mittelalter oder Neuzeit stammen muß (je 2 SWS, insgesamt 6 SWS);
- (b) Ein weiterer benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar aufgrund eines schriftlich ausgearbeiteten Referats (2 SWS);
- (c) Beleg über frei zu wählende Veranstaltungen im Umfang von 16 SWS (Eintrag in das Studienbuch); die Teilnahme an den turnusmäßigen Lektürekursen im Hauptstudium (hebräische Sekundärliteratur) wird dabei dringend empfohlen.

### § 14

#### Judaistik als Nebenfach

(1) Das Grundstudium umfaßt insgesamt 32 SWS. Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- (a) Nachweis über die erfolgreich mit dem Hebraicum (benotet) abgeschlossene Teilnahme an den Sprachkursen Hebräisch I und II (12 SWS);
  - (b) Nachweis über die Teilnahme an dem Begleitkurs (Neuhebräisch) zu Hebräisch II (2 SWS);
  - (c) Nachweis über die Teilnahme an den Sprachkursen Hebräisch III oder IV (Neuhebräisch) (2 SWS);
  - (d) Durch Klausuren zu erbringende benotete Nachweise über die Teilnahme an zwei Grundkursen Geschichte (je 2 SWS, insgesamt 4 SWS); der Kurs I (Antike) ist dabei obligatorisch);
  - (e) Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Biblische und Frühjüdische Hebräische Literatur (2 SWS);
  - (f) Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Rabbini-sche Literatur (2 SWS);
  - (g) Nachweis über die Teilnahme am Grundkurs Mittelalterliche und Neuzeitliche Literatur (2 SWS);
  - (h) Ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Proseminar aufgrund einer schriftlichen Arbeit (2 SWS);
  - (i) Beleg über frei zu wählende Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Eintrag in das Studienbuch); der Besuch der Tutorien zu Hebräisch I bzw. II wird dabei besonders empfohlen.
- (2) Das Hauptstudium umfaßt 8 SWS. Folgende Nachweise sind zu erbringen:
- (a) Zwei benotete Leistungsnachweise aus Hauptseminaren aufgrund von schriftlichen Arbeiten aus verschiedenen zeitlichen Epochen (je 2 SWS);
  - (b) Beleg über frei zu wählende Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Eintrag in das Studienbuch); die Teilnahme an den turnusmäßigen Lektürekursen im Hauptstudium (hebräische Sekundärliteratur) wird dabei dringend empfohlen.

### § 15

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für die Studierenden, die das Studium der Judaistik an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 das Studium der Judaistik an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 oder nach der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 19. Juli 1989 (Mitteilungen FU Berlin 18 / 1989) in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 10. Februar 1978 (Mitteilungen FU Berlin 2 / 1978) durchführen wollen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach dem 20. Januar 1992 das Studium der Judaistik an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 19. Juli 1989 durchführen wollen; das Hauptstudium richtet sich nach dieser Ordnung.

### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 19. Juli 1989 (Mitteilung 18/ 1989) außer Kraft.

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

### 1. Semester

6 SWS Hebräisch I  
4 SWS GK Geschichte I und III

### 2. Semester

6 SWS Hebräisch II  
2 SWS Begleitkurs zu Hebräisch II  
2 SWS GK Geschichte II

### 3. Semester

2 SWS Hebräisch III  
6 SWS GK Literatur  
2 SWS Proseminar

### 4. Semester

2 SWS Hebräisch IV  
6 SWS GK Literatur  
2 SWS Proseminar

6 SWS freie Kurse (Ü, T, PS, V, C)

---

= 46 SWS

### Zwischenprüfung

### 5. Semester

2 SWS Hauptseminar

### 6. Semester

2 SWS Hauptseminar

### 7. Semester

2 SWS Hauptseminar

### 8. Semester

2 SWS Hauptseminar

16 SWS freie Veranstaltungen (Ü, PS, HS, V, C)

---

= 24 SWS

### 9. Semester

Magisterarbeit und -prüfung

## FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN II

### Ordnung zur Außerkraftsetzung der Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums für das Haupt- und Nebenfachstudium im Fach Judaistik (Zwischenprüfungsordnung ZwPO Judaistik) vom 19. Juli 1989.

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Peter Schäfer  
Institut für Judaistik  
Tel.: 838 2002

#### Präambel

Aufgrund § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II am 16. Dezember 1998 folgende Ordnung erlassen: <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 09. Dezember 1999.

#### § 1

##### Außerkraftsetzung

Die Ordnung für den Abschluß des Grundstudiums für das Haupt- und Nebenfachstudium (Teilstudiengänge) im Fach Judaistik mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung vom 19. Juli 1989 (Zwischenprüfungsordnung ZwPO Judaistik, Mitteilungen Nr. 6 / 1990) tritt mit Wirkung des Inkrafttretens der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Judaistik mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

#### § 2

##### Übergangsregelung

Studierende, die das Studium der Judaistik an der Freien Universität Berlin nach dem 3. Mai 1990 und vor dem 1. April 2000 aufgenommen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, können die Zwischenprüfung nach der bisher geltenden Ordnung vom 19. Juli 1989 ablegen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.